

Amthliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Opyeln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Opyeln

Verlag: Priedbatſch's Buchhandlung, Breslau 1, Bezugspreis: 1,20 vierteljährlich,
Ring 58. — Postſcheck-Nummer: Breslau 615. Preis pro Nummer 20 ₰.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, dagegen der Verlag nicht. Einsprüche wegen nicht rechtzeitig Lieferung des Blattes sind nur bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 10.

Donnerstag, den 16. Mai 1929.

XVI. Jahrg.

Inhalt: I. Geſetze, Ministerialerlaſſe und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Verkehr mit ausländischen Regierungen. — 2. Zahlung der Umzugskosten bei Verſetzung von Volkſchullehrern(-lehrerinnen). — 3. Einführung der Schulkinder in das Verſtändnis der Verfaſſung. — 4. Genehmigung von Schülerbüchern für den evangelischen Religionsunterricht. — 5. Umzugskostenbeihilfen (Unterſtützungen) für Schulamtsbewerber. — 6. Ausbildung wiſſenſchaftlicher Schulamtsbewerberinnen als techniſche Lehrerinnen. — 7. Grundſätze für Gewährung von Nothstandsbeihilfen. — 8. Staatlicher Spiel- und Sportlehrgang für Lehrerinnen und Jugendführerinnen in Lamsdorf. — 9. Staatliche Lehrgänge für Leibübungen in Toft und Grottkau. — 10. Rundfunkstörungen. — 11. Freizeit für Schulmuſikpflege in Haſſig. — 12. Schulfunk Gleiwitz, Vortragsfolge für den 22. August und 12. September d. Js. — 13. Empfehlung von Schäften. — 14. Schutz der Tiere. — 11. Personalnachrichten. — III. Erledigte Schulstellen. — 15. Nachtrag: Induſtripädagogiſche Tagung. — IV. Nichtamtlicher Teil.

Nr. 1. I. Geſetze, Ministerialerlaſſe und Regierungsverfügungen.

Verkehr mit ausländischen Regierungen.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlaſſung, darauſ hinzuweiſen, daß es nicht ſtatthaft iſt, wenn Lehrer ſich unmittelbar an eine ausländiſche Regierung wenden oder ſonſt wie in irgendeiner Form unmittelbar mit ihr in Verbindung zu treten verſuchen. Dies iſt nur durch meine Vermittlung auf dem Dienſtwege angängig.

Diefer Erlaß wird nur im Zentralblatt für die geſamte Unterrichtsverwaltung bekanntgegeben.

Berlin, den 14. März 1929.

Der Miniſter

für Wiſſenſchaft, Kunſt und Volksbildung.

U II 3, U III C, A III O.

Nr. 2.

Zahlung der Umzugskosten bei Verſetzung von Volkſchullehrern(-lehrerinnen).

Es iſt mir mitgeteilt worden, daß die einzelnen Regierungen die Beſtimmung in B 57 Abſatz 4 der Ausführungsanweiſung zum Volkſchullehrer-Befoldungsgeſetz nicht einheitlich anwenden.

An ſich hat jeder angeſtellte Lehrer, der in einen anderen Schulverband verſetzt wird, nach § 33 des Geſetzes einen Anſpruch auf Umzugskostenvergütung, wenn er nicht vor der Verſetzung darauſ verzichtet hat. Anderſeits haben die Lehrer, wie auch die unmittelbaren Staatsbeamten, keinen Anſpruch auf Verſetzung. Da die Umzugskostenvergütung und die Wohnungsbeihilfen

aus öffentlichen Geldmitteln entnommen werden müſſen, muß ſchon im Hinblick hierauf zunächſt geprüft werden, ob für die Verſetzung ein ausreichendes dienſtliches Interesse vorliegt. In den Fällen, in denen das Fehlen dieſes Interesses zur Ablehnung des Verſetzungsgewuches führen würde, beſteht die Möglichkeit zur Erfüllung des Geſuches in der Art, daß der Lehrer die in der Ausführungsanweiſung verlangte Erklärung abgibt. Dies iſt der Zweck der Beſtimmung.

Wenn ein ausreichendes dienſtliches Interesse für eine Verſetzung vorliegt, beurteilt nach den Verhältniſſen der bisherigen oder nach der erſtrebten neuen Dienſtſtelle, iſt von Fall zu Fall zu entſcheiden. Wenn ſich ein Lehrer um eine ausgeſchriebene oder nicht ausgeſchriebene freie Stelle in einem anderen Schulverbande bewirbt, ſo iſt das für ſich allein kein Grund, das dienſtliche Interesse zur Verſetzung zu verneinen. Der Hinweis auf Umſtände, die nicht unmittelbar zur Amtsführung gehören, ſchließt die Anerkennung eines dienſtlichen Interesses nicht grundsätzlic aus. So kann ein dienſtliches Interesse anerkannt werden, wenn ein Lehrer, der Inhaber einer Dienſtwohnung für einen ledigen Lehrer iſt, ſich inzwiſchen verheiratet, aber am Orte keine Ausſicht hat, eine angemessene Familienwohnung zu erhalten, und der ſich deshalb um eine freie Stelle in einem anderen Schulverbande bewirbt, in dem er in geordnete Wohnungsverhältniſſe gelangen kann.

Die Frage, ob die Umzugskosten die Landesſchulhoſe oder der Schulverband zu tragen hat, wird hierdurch nicht berührt.

Der in der Geldinflation ergangene Kunderlaß vom 25. September 1922 — U. III E. 1388 — hat seine Bedeutung verloren und wird aufgehoben.

Berlin W. 8, den 20. Februar 1929.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

II 4 S. Nr. 303.

Abtschrift übersenden wir zur Kenntnis und Beachtung.

Der im letzten Abjaß erwähnte Erlaß vom 25. September 1922 — U. III E. Nr. 1388 — wird zur Kenntnisnahme beigelegt.*

O p p e l n, den 22. März 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
U III E. Nr. 2203/28.

In dem letzten Abjaß der Stellenausschreibung im dortigen Amtslichen Schulblatt vom 1. Juni 1922 — Seite 67 — ist zum Ausdruck gebracht, daß Umzugskosten bei der Besetzung der vorgenannten freien Stellen nicht gewährt werden und daher entsprechende Verzichtserklärungen den Meldungen beizufügen sind.

Zu dieser Veröffentlichung habe ich zu bemerken, daß es nicht zugänglich ist den Lehrern (Lehrerinnen), die sich um freie Stellen bewerben, allgemein vor Übertragung dieser Stellen die Vergütung aufzuerlegen, die Umzugskosten selbst zu tragen. Bei einem derartigen Verfahren hätte nur der begüterte Lehrer Gelegenheit, in die bevorzugten Stellen einzurücken, während der Regierung die Möglichkeit genommen wäre, ihrerseits den jeweils für die Stelle geeigneten Lehrer auszuwählen.

Grundsätzlich muß daran festgehalten werden, daß die Umzugskosten von dem zu tragen sind, der die Initiative für die Besetzung der freien Stelle ergreifen hat. Schreibt die Regierung die freie Stelle aus und fordert sie zur Meldung auf, so trägt die Landesfiskalkasse die Umzugskosten. Wird die Stelle aber von der Regierung nicht ausgeschrieben, weil sich schon vorher ein Lehrer um sie beworben oder der Schulverband sein Wahlrecht ausgeübt hat, so ist die Übertragung der Stelle an den Bewerber von der Übernahme der Umzugskosten durch ihn bzw. den Schulverband abhängig zu machen.

Die Regierung ersuche ich, hiernach künftig zu verfahren.

Berlin W. 8, den 25. September 1922.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III E. Nr. 1388.

Nr. 5.

Nach den Feststellungen meiner Sachbearbeiter bei Schulbesichtigungen entspricht die Einführung der Kinder in das Verständnis der Verfassungen des Reichs und des Freistaats Preußen oft nicht den Ansprüchen, die an die Staatsbürgerliche Unterweisung in der Schule gestellt werden müssen. Ich ersuche die Regierung daher, die Schulräte anzuweisen, diesem Unterrichtsgegenstande ihre besondere Fürsorge zuzuwenden und dabei folgendes zu beachten:

* Überdruck abgedruckt.

Die Richtlinien vom 15. Oktober 1922 fordern die Berücksichtigung der Verfassungen des Reichs und des Freistaats Preußen bei der ausführlich und möglichst anschaulich zu gestaltenden Darstellung der gegenwärtigen staatlichen Verhältnisse. Die Voraussetzung für eine befriedigende Lösung dieser Aufgabe ist zunächst, daß lehrplanmäßig die ausreichende Zeit für eine solche Behandlung der Verfassungen gesichert wird, sodann aber und vor allem, daß sie planmäßig in dem vorangehenden staatsbürgerlichen Unterricht vorbereitet wird. Nach den Richtlinien ist Staatsbürgerkunde, das heißt eine dem Verständnis der Altersstufe angepaßte Einführung in unsere staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände, von Anfang an im Geschichtsunterricht und auch in anderen Fächern zu betreiben. Dabei soll stets auf die Gegenwart Bezug genommen werden. Dies wird offenbar nicht immer sorgsam genug beachtet. Die abschließende Einführung der Kinder in die Verfassung, die zweckmäßigerweise nicht paragrafenweise, sondern nach den großen Gesichtspunkten, die dem ganzen Unterricht in der Staatsbürgerkunde zugrunde gelegen haben, zu erfolgen hat, soll zum größten Teile eine klare und vertiefende Zusammenfassung der bereits erarbeiteten Erkenntnisse sein, so daß die Verfassung als das Ergebnis der bisherigen geschichtlichen Entwicklung erkannt und gewertet wird.

Berlin W. 8, den 11. März 1929.

— Postfach —
Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III A. Nr. 426, 1.

Nr. 4.

Aus den Berichten der Regierungen (des Provinzial-Schulkollegiums) auf meinen Erlaß vom 16. Dezember 1927 — U. III A. 2705 — habe ich ersehen, daß in manchen Volksschulen für den evangelischen Religionsunterricht Schülerbücher gebraucht werden, die nicht von mir genehmigt worden sind oder über deren Genehmigung nichts festzustellen ist. Ich verweise daher auf den Erlaß vom 27. Februar 1875 — U. 8005 — Zentralbl. S. 180), in dem angeordnet worden ist, daß zur Einführung der Hilfsbücher für den Religionsunterricht nach vorangegangener Verständigung mit den zuständigen kirchlichen Behörden in jedem Falle meine Genehmigung einzuholen ist. Gelegentlich scheint dies unterblieben zu sein, wenn ein einzuführendes Buch als Neubearbeitung eines früher bereits genehmigten bezeichnet war. Ich erinnere daher auch an den Erlaß vom 11. Juli 1895 — U. III A. 849, U. II — (Zentralbl. S. 650), nach dem die Einführung wesentlich veränderter Auflagen denselben Vorschriften unterliegt, wie die Einführung neuer Bücher.

Infolge der Umgestaltung des Religionsunterrichts durch die Richtlinien vom 16. März 1921 — U. III A. 404 — (Zentralbl. S. 185) und vom 15. Oktober 1922 — U. III A. 2060 — (Zentralbl. von 1923 S. 171) erscheint es überdies notwendig, die vor 1922 genehmigten Religionsbücher daraufhin zu prüfen, wie weit sie den heute zu stellenden Anforderungen noch entsprechen, und gegebenenfalls ihre Umgestaltung oder ihren Erlaß durch

neuere Bücher vorzunehmen, wie dies seither schon an vielen Stellen geschehen ist.

Ich bestimme daher, daß alle Genehmigungen für evangelische Religionsbücher, soweit sie nicht im Jahre 1922 oder später erteilt worden sind, mit dem 31. März 1930 außer Kraft treten, und ersuche die Regierungen (das Provinzialschulkollegium), wegen der erneuten Genehmigung oder der erforderlichen Umarbeitung der Bücher rechtzeitig das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin W. 8, den 4. März 1929.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

U III A Nr. 2462/28.

An sämtliche Regierungen und das Provinzialschulkollegium in Berlin-Lichterfelde.

An den Evangelischen Oberkirchenrat.

Abchrift zur Kenntnis unter Hinweis auf Amtl. Schulblatt Nr. 4 vom 16. Februar 1929 Nr. 5.

Die Genehmigung für den Gebrauch aller in vorstehender Schulblattveröffentlichung nicht genannter evangelischer Religionsbücher tritt also mit dem 31. März 1930 außer Kraft, falls nicht Anträge auf weitere Genehmigung gestellt und genehmigt werden.

Anträge auf etwaige weitere Genehmigungen sind den Herren Schülerräten bis zum 1. Juli cr. einzureichen. Später gestellte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Oppeln, den 26. April 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II c 7 gen. 385.

An die evangelische Lehrerschaft des Bezirks.

Nr. 5.

Umzugskostenbeihilfen (Unterstützungen) für Schulamtsbewerber.

Nach B 57 Abs. 1 der Ausführungsanweisung vom 1. Juni 1928 zu dem Volksschullehrer-Besoldungsgesetz und dem Rundverlaß vom 17. November 1928 — U. III C. 1997 U. III C. —, 3. Bl. II. D. S. 352, Pr. Bes. Bl. S. 517, steht den Volksschullehrern beim ersten Eintritt in den öffentlichen Volksschuldienst (beim Wiedereintritt nach endgültigem Ausscheiden) ein Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten oder auf eine Beihilfe nicht zu.

Wenn jedoch Schulamtsbewerber seit Ablegung der Lehramtsprüfung mehr als zwei Jahre lang unerschuldet auf die Einberufung in den Schuldienst haben warten müssen (vgl. auch B 46 Abs. 1 der Ausf. Anw. zu dem V.B.G.) und durch die lange Wartezeit derartig in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, daß sie nachweislich die entstehenden Reisekosten und Umzugskosten zu tragen außerstande sind, so ermächtige ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister die Regierungen ausnahmsweise, solchen Schulamtsbewerbern durch Bewilligung einer einmaligen Unterstützung aus der Landes-Schulkasse zu helfen, vorausgesetzt, daß die laufende Grundvergütung aus der Landes-Schulkasse zu zahlen ist. Es

soll auch nichts dagegen eingewendet werden, das erforderlichenfalls eine Unterstützung schon einige Tage vor dem Antritt der Dienststelle gezahlt wird.

Berlin W. 8, den 3. April 1929.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

U III E Nr. 395, U III C.

Nr. 6.

Um den stellenlosen wissenschaftlichen Schulamtsbewerberinnen Gelegenheit zu geben, sich auch als technische Lehrerin auszubilden und dadurch ihre Unterbringungsansprüche im öffentlichen Schuldienst zu heben, bestimme ich folgendes:

Wissenschaftliche Schulamtsbewerberinnen können bis auf weiteres in einjährigen Sonderlehrgängen als Lehrerinnen für den Unterricht in Hauswirtschaft und Nadelarbeit an Volksschulen ausgebildet werden, sofern sich eine genügende Zahl von Bewerberinnen für die Teilnahme an solchen Lehrgängen meldet. Die Sonderlehrgänge sind möglichst an die bestehenden Ausbildungsanstalten für technische Lehrerinnen anzugliedern.

In den Sonderlehrgängen ist von dem Unterricht in Pädagogik, Deutsch und Bürgerkunde, Rechnen, Singen und Turnen abzusehen, während die Stundenzahl für Zeichen angemessen zu kürzen ist. Geschäftslehre ist mit Naturkunde und Nahrungsmittellehre zu verbinden. Das Hauptgewicht ist auf die praktische Ausbildung zu legen. Stofflehre und Gerätelehre sind daran anzuschließen. Der Unterricht in Methodik ist auf die Fachmethodik zu beschränken. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die praktischen Unterrichtsübungen in Volksschulklassen stattfinden.

Bei der abschließenden Prüfung hat jede Bewerberin je eine Lehrprobe in Nadelarbeit und Hauswirtschaft abzulegen. Dagegen ist nur eine schriftliche Arbeit zu fordern, die von dem Prüfling entweder aus dem Gebiet der Hauswirtschaft oder der Nadelarbeit gewählt werden kann.

Das Prüfungszeugnis erhält im letzten Absatz folgende Fassung: „Hiernach wird . . . für befähigt erklärt, in Volksschulen den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und in Hauswirtschaft zu erteilen.“

Inhaberinnen dieses Prüfungszeugnisses können ohne weiteres als technische Lehrerinnen an Volksschulen Verwendung finden. Ihre Einberufung als wissenschaftliche Lehrerinnen kommt erst in Betracht, wenn der Prüfungsjahrgang der wissenschaftlichen Schulamtsbewerberinnen, dem sie angehören, zur Einberufung im Volksschuldienst an der Reihe ist.

Anträge auf Einrichtung von Sonderlehrgängen sind unter Vorlage einer Stundentafel durch das zuständige Provinzialschulkollegium an mich zu richten.

Berlin W. 8, den 25. März 1929.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

U III Nr. 5077, U III C. 1.

Nr. 7.

Grundsätze für die Gewährung von Notstandsbeihilfen an unmittelbare Staatsbeamte, Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

Runderlaß des F.M. vom 25. März 1929, betr. Notstandsbeihilfen (I. C. 2 3220 b).

§ 1.

Nach Maßgabe der folgenden Grundsätze können bis auf weiteres auf Antrag Notstandsbeihilfen gewährt werden:

- den planmäßigen und nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten und
- den Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern: im Falle einer eigenen Erkrankung und im Falle einer Erkrankung in der Familie, im Falle der Geburt eines ehelichen Kindes, bei einem Todesfalle in der Familie;
- den Hinterbliebenen der Beamten zu a und b: beim Tode des Beamten und bei einem sonstigen Todesfalle in der Familie, im Falle einer nach dem Tode des Beamten etwa noch erfolgenden Geburt eines ehelichen Kindes, im Falle einer Erkrankung in der Familie.

§ 2.

(1) Planmäßige und nichtplanmäßige unmittelbare Staatsbeamte — einschließlich der Beamten im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst — gelten als Beamte im Sinne des § 1 a nur dann, wenn sie aus Anlaß ihres Dienstverhältnisses laufende Dienstbezüge oder eine laufende Vergütung (Unterhaltzuschuß usw.) aus der Staatskasse erhalten.

(2) Einsteuilen oder dauernd in den Ruhestand versetzte Beamte sowie Beamte des Reiches und der anderen Länder gelten als Beamte im Sinne des § 1 a, wenn sie im unmittelbaren Staatsdienste im Beamtenverhältnis beschäftigt werden und aus Anlaß dieses Beschäftigungsverhältnisses aus der Staatskasse laufende Bezüge erhalten.

(3) Einsteuilen oder dauernd in den Ruhestand versetzte Beamte, die nicht im unmittelbaren Staatsdienste im Beamtenverhältnis gegen laufende Bezüge wiederbeschäftigt werden, sowie Hinterbliebene gelten als Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger bzw. als Hinterbliebene im Sinne des § 1 b und c nur dann, wenn ihnen aus der Staatskasse ein Wartegeld oder ein Ruhegehalt bzw. ein Witwengeld oder ein Waisengeld gezahlt wird. Zu diesem Personenkreise gehören auch die ausgeschiedenen Schutzpolizeibeamten, die aus der Staatskasse laufende Übergangsgelddarlehen erhalten.

§ 3.

Zur Familie im Sinne des § 1 gehören:

- die Ehefrau bzw. im Falle des § 1 c die Witwe;
- Kinder, für die die gesetzlichen Kinderbeihilfen oder Kinderzulagen gezahlt werden;
- Kinder, für die die gesetzlichen Kinderbeihilfen oder Kinderzulagen wegen Überschreitung der betz. Altersgrenze nicht mehr gezahlt werden, wenn sie zu den Hausstand des Beamten oder der Hinterbliebenen Witwe aufgenommen sind und von dem

Beamten oder von der hinterbliebenen Witwe überwiegend unterhalten werden. Wegen des Begriffes „Aufnahme in den Hausstand“ vergl. Nr. 65 (8) P.B.D.

§ 4.

Stirbt einer der in § 1 a bis c genannten Beamten, Wartegeld-, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen und sind Hinterbliebene im Sinne des § 1 c nicht vorhanden, so kann die Notstandsbeihilfe auch an andere Familienangehörige oder sonstige Verwandte und Versuchwägerte gezahlt werden, sofern sie aus rechtlichen oder sittlichen Gründen die Kosten der Beerdigung und der letzten Krankheit übernommen haben und andere Verwandte nicht vorhanden sind, die die fraglichen Kosten übernehmen könnten.

§ 5.

(1) Eine Notstandsbeihilfe darf nur zu solchen, den Antragsberechtigten — § 10 (1) — tatsächlich zur Last fallenden besonderen Aufwendungen gewährt werden, die unvermeidbar waren und in sparsamsten Grenzen gehalten sind. Aufwendungen für Gegenstände des gewöhnlichen Bedarfs und für Anschaffungen aus Anlaß von Heilstätten- oder sonstigen Kuren scheiden aus.

(2) Bei Krankenhausbehandlung sind höchstens die Verpflegungssätze der städtischen oder Kreiskrankenhäuser oder der Universitätskliniken, bei Arztkosten die Sätze der preussischen Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte zugrunde zu legen, und zwar auch dann, wenn durch Wahl anderer Krankenhäuser, Kliniken oder Sanatorien und durch Ärzte höhere Kosten entstanden sind.

(3) Dauerkrankheiten (z. B. Sichtung, Geisteskrankheit usw.) scheiden für die Gewährung einer Notstandsbeihilfe grundsätzlich aus; nur wenn eine Dauerkrankheit außergewöhnliche Ausgaben (z. B. für eine operative Behandlung des Dauerleidens) erfordert, kann zu diesen Kosten eine Beihilfe gewährt werden.

§ 6.

(1) In den Grenzen des § 5 kommen für die Gewährung einer Notstandsbeihilfe in Betracht:

- in Krankheitsfällen: die Kosten für den Arzt, für ärztlich verordnete Arznei-, Verbandmittel und Heilbehandlungsmaßnahmen, für eine erforderliche Krankenhausbehandlung (nach Abzug häuslicher Ersparnisse) — einschließlich eines etwa notwendigen Transports in das Krankenhaus und zurück in die Wohnung —, für Annahme einer ärztlich verordneten Berufspflegekraft; ferner die Mehrkosten, die durch ärztlich als Heilmittel verordnete Stärkungsmittel verursacht worden sind (vergl. aber Abs. (2) „zu a und b“), sowie die Kosten für Hilfsmittel, die vom Arzt gegen Verunstaltung, Verkrüppelung und körperliche Gebrechen verordnet sind; — wegen Zahnersatz und Zahnheilung vergl. Abs. (3);

- in Geburtsfällen: die Kosten für die Hebamme und für Verbandmittel, die Kosten der Hauspflegerin für die ersten zehn Tage nach der Geburt — ausnahmsweise im Falle eines ärztlich bescheinigten unbedingten Bedürfnisses auch für einen längeren

Zeitraum —; gegebenenfalls die Kosten der Entbindungsanstalt — einschließlich etwaiger Beförderungskosten —; ferner — soweit im Einzelfall erforderlich — die Kosten für den Arzt, für ärztlich verordnete Arzneimittel und Heilbehandlungsmaßnahmen sowie die Mehrkosten, die durch ärztlich als Heilmittel verordnete Stärkungsmittel verursacht worden sind (vergl. aber Abs. (2) „zu a und b“);

c) in Todesfällen: die Begräbnis- oder Feuerbestattungskosten einschließlich der ortsüblichen Gebühren für die Überführung der Leiche nach dem Friedhofe, die Grabstelle (jedoch nicht für ein Erbbegräbnis) und die ortsübliche einfache Herrichtung des Grabes.

(2) Für die Gewährung einer Notstandsbeihilfe kommen nicht in Betracht u. a.:

zu a und b: Mehrkosten für bessere Verpflegung, Erstattung von Reiseauslagen an Verwandte, Mehraufwendungen für Führung des Haushalts, für Verpflegung der Verwandten oder der Pfleger, Geschenke für sie, Reiseauslagen zum Besuch erkrankter Familienmitglieder, Mehrverbrauch an Licht und Heizung und dergleichen;

zu b: außerdem Kosten für die Anschaffung der Erpflegungswäsche und der sonstigen Kinderausstattung wie: Kinderwagen, Wagendecken, Kinderbetten, Matratzen, Badewannen, Schwämme, Öfen für Kinderzimmer; ferner Kosten für Anzeigen, für Porto, für Verbesserung der Kost in der Entbindungsanstalt und dergleichen;

zu c: Kosten für eine Überführung der Leiche von oder nach auswärts, für Beschaffung von Trauerkleidung und Grabsteinen, Kosten für Todesanzeigen, für Dankfügungen, für Porto, für Telegramme, Umzugskosten und dergleichen.

(3) Zahnersatz kommt für die Gewährung einer Notstandsbeihilfe nur dann in Betracht, wenn er zur Verhütung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit unbedingt erforderlich ist. Aus Anlaß von Zahnheilung (Zahnfüllen einschließlich Wurzelbehandlung, Zahnziehen usw.) darf die Beihilfe innerhalb eines Rechnungsjahres für einen Beihilfensempfänger ohne Familie — § 3 — nicht mehr als 30 RM., für einen anderen Beihilfensempfänger nicht mehr als insgesamt 60 RM. betragen. Bei Zahnheilung und Zahnersatz ist von den Kosten auszugehen, die bei einfacher Ausführung unumgänglich notwendig waren; Mehrkosten infolge Verwendung von Edelmetallen sind nicht erstattungsfähig. Bei der Entscheidung über den Antrag ist in Betracht zu ziehen, inwieweit die Kosten voranzuführen waren und der Beamte in der Lage war, sich auf sie einzurichten; gegebenenfalls wird die Beihilfe ganz zu verfallen sein, so z. B. eventl. bei normaler Zahnbehandlung.

§ 7.

(1) Für eine Kur (Heilstätten-, Badekur und dergl.) kommt die Gewährung einer Notstandsbeihilfe nur dann in Betracht, wenn zum Zwecke der Heilung einer Krankheit bei Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonders dringendes Erfordernis für den Gebrauch der Kur anzuerkennen ist und wenn eine Heilung oder eine wesentliche

Besserung auf andere Weise nicht herbeigeführt werden kann. In solchen Fällen darf eine Notstandsbeihilfe gewährt werden:

a) den planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten, den Wartegeld-, Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen — § 1 und § 2 —;

im Falle tuberkulöser Erkrankung für eine eigene Heilstättenkur und für eine Heilstättenkur eines Familienangehörigen — § 3 —, im Falle nachweislich ernstlicher tuberkulöser Gefährdung für eine eigene Kur und für eine Kur eines Familienangehörigen — § 3 —;

b) den planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten — § 1 a und § 2 (1) und (2) —;

auch im Falle einer anderen Erkrankung, jedoch nur für eine eigene Kur.

(2) Hierzu ist vor dem Eintritt der Kur nach dem nachstehenden Muster (1) ein Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen, in dem auch Art, Dauer und Ort des Kurgebrauches angegeben sein müssen. Anträge, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sind ohne weiteres abzulehnen. Die nachträgliche Beibringung des amtsärztlichen Zeugnisses kann nur dann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die vorherige Beibringung aus besonderen, in der Krankheit liegenden Gründen unmöglich war.

(3) Die Kur ist an dem vom Arzte vorgeschriebenen Ort und unter ständiger ärztlicher Aufsicht durchzuführen. Hierüber ist eine ärztliche Bescheinigung beizubringen, wenn es nicht schon die beigebrachten Ausgabebelege genügend glaubhaft machen. Kuren außerhalb des Deutschen Reiches können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Einfacher Erholungsurlaub auf dem Lande, im Gebirge oder an der See ist einer Kur im Sinne dieser Grundsätze nicht gleichzuachten.

(4) Selbst wenn nach Abs. (2) die Notwendigkeit einer Kur dargetan ist, kann ein dringendes Bedürfnis zur Gewährung einer Notstandsbeihilfe nicht anerkannt werden, wenn die Kur nicht besonders hohe Kosten erfordert hat, wenn sie längere Zeit voranzuziehen und der Beamte in der Lage war, sich unter Berücksichtigung seines Einkommens auf sie einzurichten. Wenn die Kur an die Stelle einer gewöhnlich unternommenen Erholungsreise getreten ist und deren Kosten auch nicht wesentlich überstiegen hat, kommt im allgemeinen eine Notstandsbeihilfe nicht in Frage.

(5) Abgesehen von den Fällen tuberkulöser Erkrankung kann die Beihilfe nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für eine längere Zeit als 1 Monat gewährt werden; vgl. weiter § 15 (2) b.

(6) An Kosten einer Kur kommen für die Gewährung einer Notstandsbeihilfe in Betracht:

a) die mit ihr verbundenen allgemeinen Kosten für den Arzt, für Bäder, Massage, Verpflegung, Steuern, Wohnung, Aufsicht, Wäsche usw. nach Abzug der häuslichen Ersparnisse, jedoch höchstens im Betrage von 250 RM. für einen Monat;

b) die Kosten der Hin- und Rückreise für die Holzklasse der Eisenbahn und die Kosten für Gepädbeförderung;

- e) in besonderen Ausnahmefällen etwaige ganz außergewöhnliche und besonders hohe Aufwendungen für den Arzt usw., sofern sie unbedingt notwendig gewesen sind.

§ 8.

(1) Eine Notstandsbeihilfe darf für denselben Krankheitsfall in der Regel nur bis zur Dauer von 3 Monaten gewährt werden.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 3 Monaten darf zu den über 3 Monate hinaus aufgewendeten Kosten ausnahmsweise eine weitere Notstandsbeihilfe gewährt werden, wenn die Gewährung nötig erscheint, um einen Härtefall abzuwenden; vgl. weiter § 15 (2) a.

— Wegen der Dauerkrankheiten vgl. § 5 (3). —

§ 9.

Erkrankungen in Verbindung mit einer Geburt und Erkrankungen oder Geburten mit darauffolgendem Tode gelten für die Gewährung einer Notstandsbeihilfe als ein Fall; ebenso mehrere in den Zeitraum von 3 Monaten fallende Krankheiten usw.

§ 10.

(1) Zur Stellung eines Antrages auf Gewährung einer Notstandsbeihilfe sind berechtigt:

- a) im Falle des § 1 a und b: die dort genannten Beamten, Wartegelb- und Ruhegehaltsempfänger; gehören sowohl der Ehemann wie auch die Ehefrau dem genannten Personenkreise an, so ist der Ehemann antragsberechtigt; gehören im Falle der Erkrankung usw. eines Stiefkinds sowohl der leibliche Elternteil wie auch der andere Elternteil dem genannten Personenkreise an, so ist der leibliche Elternteil antragsberechtigt;
- b) im Falle des § 1 c: die Witwe bzw. die Vollwaisen (letztere durch den Vormund);
- c) im Falle des § 4: die dort genannten empfangsberechtigten Personen.

(2) Für den Antrag ist das nachstehende Muster (II) zu verwenden.

§ 11.

(1) Die Anträge auf Gewährung einer Notstandsbeihilfe sind — soweit der Sachminister nichts anderes bestimmt — zu richten:

- a) für pflanzenmäßige und nichtpflanzenmäßige Beamte — § 1 a und § 2 (1) u. (2) — an die zur Zeit der Antragstellung vorgelegte Dienstbehörde des Antragsberechtigten;
- b) für Wartegelb-, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene — § 1 b u. c und § 2 (3) — an die Behörde, die zur Zeit der Antragstellung über Unterhaltungsangelegenheiten des Antragsberechtigten zu entscheiden oder auf Antrag die Entscheidung die Berichtserstattung zu übernehmen hat, im Falle des § 4 an die in dieser Beziehung für den Verstorbenen zuständige gesetzl. Behörde;
- c) und b: gehören sowohl der Ehemann wie auch die Ehefrau zu den im § 1 genannten Beamten, Wartegelb- und Ruhegehaltsempfängern, so ist im Falle des Todes eines der beiden die Dienstbehörde des Überlebenden zuständig.

(2) Die genannten Behörden haben die Prüfung des Antrages zu betreiben. Hierbei ist wohlwollend zu verfahren; ein peinliches Eindringen in die privaten Verhältnisse des Beamten oder seiner Angehörigen ist zu vermeiden. Andererseits ist darauf zu achten, daß nur die wirklich notwendigen und angemessenen Aufwendungen Berücksichtigung finden.

(3) Die prüfende Behörde hat der entscheidenden Behörde — § 15 — einen bestimmten Vorschlag zu unterbreiten.

§ 12.

(1) Eine Notstandsbeihilfe darf nur gewährt werden, wenn sich der Antragsberechtigte — § 10 (1) — zur Zeit der Entscheidung über den Antrag ohne grobes Verschulden in einer Notlage befindet; die Bemessung der Beihilfe erfolgt alsdann entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragsberechtigten.

(2) Privatvermögen — sofern es nicht unbeträchtlich ist — und Privateinkommen sowie dienstliche Nebenbezüge, etwaige Gnadenbezüge und der Nachlaß — soweit seine Heranziehung der Billigkeit entspricht — usw. sind bei der Bemessung der Beihilfe zu berücksichtigen. Für die Feststellung, ob und inwieweit ein Privatvermögen oder -einkommen usw. zur Deckung der Kosten herangezogen werden kann, hat in der Regel die Erksörung im Antrag zu genügen, sofern nicht bestimmte Anhaltspunkte für ein abweichendes Verfahren vorliegen.

§ 13.

(1) Von den in Betracht kommenden Kosten des § 6 hat der Empfänger einer Notstandsbeihilfe vorweg den Betrag allein zu tragen, der einem Zehntel seines Monatsdiensteinkommens — der monatlichen Gnadenbezüge, des Wartegelbes oder der Versorgungsbezüge — entspricht. Das gleiche gilt für die Kosten des § 7 (6) mit der Maßgabe, daß erste Kürzung des ebenda vorgegebenen Kostenhöchstbetrages von monatlich 250 RM. nur insoweit stattfindet, als es zur Durchführung des Abzuges eines Zehntels des Monatsdiensteinkommens von den (um die häuslichen Ersparnisse verminderten) tatsächlichen allgemeinen Kurzkosten erforderlich ist. Fallen mehrere Krankheiten usw. (gleichgültig, ob einer oder mehrerer Personen) in den Zeitraum von 3 Monaten, so ist das Zehntel des Monatsdiensteinkommens nur einmal abzuguziehen; bei einer Krankheitsdauer von mehr als 3 Monaten — § 8 (2) — ist für jede angefangenen 3 Monate ein Monatsdiensteinkommen in Abzug zu bringen.

(2) Als Monatsdiensteinkommen im Sinne des Abs. (1) gilt der Gesamtbetrag aus Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß und ruhegehaltsfähiger Zulage nach dem Stande am 1. des Monats, in dem der Krankheits-, Geburts- oder Todesfall eingetreten ist. Von den Gnadenbezügen, von den Wartegelb- und von den Versorgungsbezügen ist das Monatszehntel in gleicher Weise zu berechnen.

§ 14.

(1) Eine Notstandsbeihilfe darf im allgemeinen nur bis zum Betrage von 60 % d. d. in Betracht kommen-

den Kosten — § 6 und § 7 — gewährt werden, die nach Abzug des Zehntels des Monatseinkommens — § 15 — verbleiben (= beihilfefähige Kosten).

(2) Notstandsbeihilfen im Betrage von mehr als 60 v. H. sind ausnahmsweise in solchen Fällen zulässig, in denen zu ihrer Gewährung infolge Vorhandenseins zahlreicher Familie oder durch hohe Ausgaben neben verhältnismäßig geringem Einkommen oder durch sonst besonders ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse ein dringender Anlaß gegeben ist; vgl. weiter § 15 (2) c.

(3) Beteiligt sich auf Grund freiwilliger Versicherung eine Kranken- oder Unfallversicherungskasse an der Deckung der Kosten, so ist die nach Abs. (1) und (2) berechnete Notstandsbeihilfe zu kürzen, insoweit sie höher ist als der durch die Erträgnisse aus der Kasse nicht gedeckte Teil der in Betracht kommenden Kosten zuzüglich der Versicherungsbeiträge, die für den Erkrankten in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Krankheit fällig geworden und bei Gewährung einer früheren Beihilfe noch nicht berücksichtigt worden sind. Für Erträgnisse aus privaten Sterbekassen, Lebensversicherungen usw. gelten dieselben Grundsätze; jedoch dürfen diese Erträgnisse unberücksichtigt bleiben insoweit es der Billigkeit entspricht.

(4) Ergibt die Berechnung einer Notstandsbeihilfe einen Betrag, der im Verhältnis zum Monatsgehalt bzw. zu dem Monatsbetrag der Wartegeld- oder Versorgungsbezüge nur geringfügig ist, so ist keine Beihilfe zu gewähren.

§ 15.

(1) Zur Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Notstandsbeihilfe sind — mit der sich aus dem nachstehenden Abs. (2) ergebenden Einschränkung — zuständig, sofern der Fachminister keine andere Regelung getroffen hat oder noch trifft:

- a) wenn es sich um planmäßige und nichtplanmäßige Beamte — § 1 a und § 2 (1) und (2) — handelt: für Beamte der Provinzialbehörden und der ihnen unterstellten Behörden: die **Provinzialbehörden**, für die Vorsteher der Provinzialbehörden, für die Beamten derjenigen Staatsbehörden, die den Ministerien unmittelbar unterstellt sind, sowie für die Beamten der Ministerien: der **Fachminister**;
- b) für Wartegeld-, Ruhehaltsempfänger und Hinterbliebene — § 1 b und c und § 2 (3) —: die **Behörden**, die über Untersützungsanträge dieser Personen zu entscheiden haben.

(2) Indessen bleibt dem Fachminister die Entscheidung vorbehalten:

- a) im Falle der Gewährung einer Notstandsbeihilfe für eine Krankheitsdauer von mehr als 3 Monaten — § 8 (2) —;
- b) über alle Anträge auf Gewährung von Kurbeihilfen — § 7 — mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob eine Notstandsbeihilfe gewährt werden soll, bis zur Kurdauer von 1 Monat — im Falle von Tuberkulose bis zur Kurdauer von 3 Monaten — bezügl. der Kosten des § 7 (6) a und b den Provinzialbehörden übertragen werden kann, und daß andererseits bei einer Kur-

dauer von mehr als 3 Monaten — im Falle von Tuberkulose bei einer Kurdauer von mehr als 6 Monaten — das Einverständnis des Finanzministers erforderlich ist;

— die **Bemessung** der Kurbeihilfe kann unabhängig von der Dauer der genehmigten Kur bezüglich der Kosten des § 7 (6) a und b unter Wahrung der Bestimmungen im nachfolgenden Absatz (2) c den Provinzialbehörden übertragen werden —

- e) im Falle der Gewährung einer den Satz von 60 v. H. überschreitenden Beihilfe — § 14 (2) — mit der Maßgabe, daß die Befugnis zur Gewährung von Notstandsbeihilfen bis zu 80 v. H. im Einverständnis mit dem Finanzminister den Provinzialbehörden übertragen werden kann und daß es andererseits für die Gewährung einer Beihilfe über den Satz von 80 v. H. hinaus des Einverständnisses des Finanzministers bedarf.

(3) In den Fällen des Abs. (2) hat die Provinzialbehörde den Antrag erst nach Erledigung innerhalb der eigenen Zuständigkeit an den Fachminister weiterzuleiten.

§ 16.

Zu den Ausgabebewisungen ist das nachstehende Muster (III) zu verwenden; Vordrucke sind bei der Regierung Schleswig anzufordern.

§ 17.

(1) Im Falle eines unaufschiebbaren Bedürfnisses (z. B. Aufnahme in ein Krankenhaus, eine Heil- oder Entbindungsanstalt, bei Befattungen usw.) kann die zur Entscheidung über die Gewährung der Notstandsbeihilfe zuständige Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit eine angemessene Abschlagszahlung gewähren, die zugleich als Notstandsbeihilfe zu verrechnen ist. Zuvor ist die Entlastung der Kosten soweit wie möglich glaubhaft zu machen.

(2) Abschlagszahlungen auf Notstandsbeihilfen sind so vorzüglich zu bemessen, daß Überzahlungen unbedingt vermieden werden.

§ 18.

Ist ein Krankheits- oder Todesfall auf Umstände zurückzuführen, die einen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten begründen, so kann dem Antragsteller aus Notstandsbeihilfemitteln von der für die Beihilfenbewilligung zuständigen Behörde ein unverzinsliches Darlehen in Höhe der sonst zu gewährenden Notstandsbeihilfe — oder Abschlagszahlung — gewährt werden. Die Rückzahlung kann bis zur endgültigen Entscheidung über den Erstattungsanspruch gestundet werden. Stellt sich innerhalb angemessener Zeit heraus, daß die Rechtsverfolgung des Anspruchs gegen den Dritten ohne Verzug des Verlehten ganz oder zum Teil aussichtslos ist, so ist das Darlehen ganz oder zum Teil als Notstandsbeihilfe in Ausgabe zu belassen.

§ 19.

Die Möglichkeit der Gewährung einer Notstandsbeihilfe schließt die Gewährung einer Unterstützung aus; nur in solchen Fällen, in denen nichtbeihilfefähige Kosten in erheblichem Umfang vorliegen, kann neben

der Notstandsbeihilfe zu diesen Kosten von dem Finanzminister noch eine Unterstützung gewährt werden.

§ 20.

Zur Beseitigung von Härten kann in Ausnahmefällen von den vorstehenden Vorschriften mit Zustimmung des Finanzministers abgewichen werden.

§ 21.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Notstandsbeihilfe besteht nicht.

§ 22.

Die als Notstandsbeihilfe gewährten Beträge unterliegen nicht dem Steuerabzug.

§ 23.

Die den einzelnen Dienststellen zur Zeit der Bekanntgabe dieser Grundzüge vorliegenden Notstandsbeihilfsanträge können nach den bisher in Geltung befindlichen Grundzügen bearbeitet und zu Ende geführt werden; im übrigen treten die für die Gewährung von Notstandsbeihilfen bisher in Geltung befindlichen Grundzüge außer Kraft.

Zusatz für die Regierungen Hannover und Schleswig:

Die Herstellung der Vordrucke ist zu veranlassen; die alten Vordrucke sind aufzubrechen.

An die Behörden aller Zweige der Preussischen Staatsverwaltung.

Amtsärztliches Zeugnis

(Muster 1)

zum Antrag auf Gewährung einer Notstandsbeihilfe aus Anlaß einer Kur

Bemerkung für den beamteten Arzt:

Die Untersuchung und Begutachtung hat unter genauester Beachtung der nachstehenden Bestimmungen des Erl. v. 25. 3. 1929 (I C 2 3220 b) — PrVerfBl. S. 47 — zu erfolgen:

„Für eine Kur (Heilstätten-, Badekur u. dgl.) kommt die Gewährung einer Notstandsbeihilfe nur dann in Betracht, wenn zum Zwecke der Heilung einer Krankheit bei Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonders dringendes Erfordernis für den Gebrauch der Kur anzuerkennen ist und wenn eine Heilung oder eine wesentliche Besserung auf andere Weise nicht herbeigeführt werden kann. In solchen Fällen darf eine Notstandsbeihilfe gewährt werden:

a) den planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten, den Wartegeld-, Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen:

im Falle tuberkulöser Erkrankung für eine eigene Heilstättenkur und für eine Heilstättenkur eines Familienangehörigen,

im Falle nachweislich ernstlicher tuberkulöser Gefährdung für eine eigene Kur und für eine Kur eines Familienangehörigen;

b) den planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten:

auch im Falle einer anderen Erkrankung, jedoch nur für eine eigene Kur.

Hierzu ist vor dem Antritt der Kur nach dem nachstehenden Muster ein Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen, in dem auch Art, Dauer und Ort des Kurgebrauches angegeben sein müssen. Anträge, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sind ohne weiteres abzulehnen.

Die Kur ist an dem vom Arzte vorgeschriebenen Ort unter ständiger ärztlicher Aufsicht durchzuführen.

Kuren außerhalb des Deutschen Reiches können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Einjähriger Erholungsurlaub auf dem Lande, im Gebirge oder an der See ist einer Kur im Sinne dieser Grundzüge nicht gleichzusetzen.“

Am Schlusse des Zeugnisses ist anzugeben, ob nach dem amtsärztlichen Befund die Kur bei Anlegung eines strengen Maßstabes erforderlich und auf andere Weise eine Heilung mit Wahrscheinlichkeit nicht erreichbar ist; ferner auch Art, Dauer und Ort des Kurgebrauches.

(Ort, Tag)

Name, Dienststellung und Behörde des Antragstellers:

Vor- und Name des Erkrankten:

Tag der Geburt:

Krankheitsgeschichte und amtsärztlicher Befund:

(Unterschrift und Dienstsiegel)

Antrag auf Gewährung einer Notstandsbeihilfe aus Anlaß eines Krankheits- Geburts- Todesfalles

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Anlage: Heft Beleg

Verfügung

(Prüfende Behörde)

(Ort und Datum)

(Behörde)

(Ort und Datum)

Urschriftlich mit Anlage
an

in

überreicht mit dem Vorschlage, de..... Antragsteller.....
eine Notstandsbeihilfe in Höhe von RM
(etwa v. H.) zu gewähren.

1. An sind RM
zu zahlen; Berechnungsstelle Kap.
Lit.
2. Die heiliegende Ausgabeanweisung ist an die
Kasse abzusenden.
3. Bescheid an den Empfänger nach Vorbruck —
mündlich.
4. Zu den Akten.

Seite 2

Zuname, Vor- und ggf. Geburtsname des Antragstellers	Amtsbezeichnung und Behörde	Familienstand, Name und Alter der beihilfe- berechtigten Kinder*)	a) Name der Person, für die die Notstandsbeihilfe bean- tragt wird b) Anlaß und Tag der Geburt oder des Todes, Art und Dauer der Krankheit (von bis)
1	2	3	4
<p>Bei nicht dienstlich Beschäftigten: Wohnung:</p>			<p>a) Name:</p> <p>b) Anlaß:</p> <p>Geburts- oder Sterbeurkunden sind beizufügen, wenn anzunehmen ist, daß die vorgesetzte Dienst- stelle von dem Geburts- oder Sterbefall keine Kenntnis er- halten hat)</p>

*) Bei Kindern, für die Kinderbeihilfen oder Zulagen nicht mehr gezahlt werden, ist auch anzugeben
weshalb sie noch unterhalten werden.

Zusammenstellung der Kosten					hiervon kommen für die Gewährung der Nothstandsbeihilfe in Betracht*)	
Spd. Nr.	Art	Zeit der Entstehung (Behandlung, Lieferung)	Beleg Nr.	Betrag		10
				RM	M	
5	6	7	8	9		11
		zusammen				

1. Erträgnisse aus privaten Versicherungseinrichtungen;
2. die für den Erkrankten in den letzten 12 Monaten fällig gewordenen und bei Gewährung einer Beihilfe noch nicht berücksichtigten Versicherungsbeiträge;
3. Angaben über Privatvermögen,
4. " " Privateinkommen,
5. " " Nebeneinkommen,
6. " " den Nachlaß,
7. " " Verwendung des Gnadenquartals usw.
8. Werden Aufwendungen von dritter Seite übernommen? Welche?
Ihvw.

*) Gegebenenfalls von der prüfenden Behörde auszufüllen. Etwaige Abweichungen sind auf den Belegen zu erläutern

Bemerkungen	Monatsdiensteinkommen		Berechnung der Nothstandsbeihilfe	
	am	Bezeichnung	RM	M
12	13	14	15	
	Grundgeh. (Gr. Stufe)		<p>In Betracht kommende Kosten insgesamt: <i>RM</i> Spalte 10</p> <p>davon ab: 1/10 des Betrages Sp. 14</p> <p>bleiben beihilfefähig <i>RM</i></p> <p>Bei Steuern:</p> <p>a) allgemeine Kosten: — § 7 (*) a <i>RM</i></p> <p>davon ab:</p> <p>häusliche Ersparnisse <i>RM</i></p> <p>1/10 des Betrages Sp. 14</p> <p>zusammen <i>RM</i></p> <p>bleiben <i>RM</i></p> <p>(jedoch nicht mehr als 250 RM für einen Monat: 250 RM × . . . /30 = <i>RM</i>)</p> <p>nithin allgemeine Kosten <i>RM</i></p> <p>b) Kosten der Reise ihvw. — § 7 (*) b —</p> <p>c) gegebenenfalls Kosten nach § 7 (*) c</p> <p>im ganzen beihilfefähig <i>RM</i></p> <p>1/10 = <i>RM</i></p> <p>2/10 = <i>RM</i></p> <p>3/10 = <i>RM</i></p> <p>Beihilfe: <i>RM</i></p>	
	Wohnungsgebühzuschuß (Ortst. . .)			
	ruhegefähig Zulage			
	Wartegeld, Ruhegehalt			
	Witwen- u. Waisengeld			
	zusammen.			

Aus Anlaß der mir noch Sp. 9 zur Last fallenden außergewöhnlichen Ausgaben bitte ich um Gewährung einer Nothstandsbeihilfe. Ich versichere nach bestem Wissen, daß eine weitere als die in Spalte 11 angegebene Deckung der erwachsenen Kosten aus eigenen Einkünften und aus Einkünften meiner Ehefrau und der in meinem Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder nicht möglich ist.

(Ort und Datum)

Eigentlich unterschrieben

Nr. 8.

Staatlicher Spiel- und Sportlehrgang für Lehrerinnen und Jugendführerinnen in Lamsdorf.

Dom 3.—8. Juni 1929 findet in Lamsdorf ein Spiel- und Sportlehrgang für Lehrerinnen und Jugendführerinnen statt. Es werden alle Arten von Lauf- und Ballspielen, volkstümlichen Übungen und Leichtathletik geübt.

Die Teilnehmerinnen treffen sich Montag, den 3. Juni 1929, vormittags 9 Uhr, in der Jugendherberge zu Lamsdorf. Dort und in den anschließenden Baracken ist auch Gelegenheit zum Übernachten gegeben.

Für Verpflegung sind 10 RM. bei Beginn des Lehrgangs zu zahlen. Begründete Anträge auf Ermäßigung sind bald an die Bezirksjugendpflegerin, Lehrerin Fr. Maria Schega-Tost, zu richten.

Anmeldungen haben bis spätestens zum 25. Mai an Bezirksjugendpflegerin Lehrerin Fr. Maria Schega-Tost, bei den Lehrerinnen durch die Herren Schulkollegen, bei den anderen Jugendführerinnen durch die Kreisjugendpflegerinnen zu erfolgen.

Mindestalter der Teilnehmerinnen: 18 Jahre.

Die Zugelassenen erhalten eine Zulassungskarte.

Die Herren Schulkollegen werden ermächtigt, den teilnehmenden Lehrpersonen erforderlichen Urlaub zu erteilen und für die Regelung der Vertretung Sorge zu tragen.

O p p e l n , den 10. Mai 1929.

Der Regierungspräsident,
zugleich für die Regierung, Abt. II.

Nr. 9.

Staatliche Lehrgänge für Leibesübungen in Tost und Grottkau.

Dom 9. bis 15. Juni d. J. findet in Tost ein staatlicher Lehrgang für Leibesübungen statt. Mit der Leitung des Lehrganges ist Bezirksjugendpfleger Rektor Grund in Oppeln beauftragt worden.

Zu dem Lehrgang werden in erster Reihe Jugendführer und Lehrer aus dem Stadt- und Landkreis Gleiwitz und dem Industriegebiet zugelassen. An zweiter Stelle werden Meldungen aus anderen Kreisen Berücksichtigung finden.

Die Reisekosten für die Hin- und Rückfahrt müssen die Teilnehmer selbst tragen, dagegen wird unentgeltliche Verpflegung gewährt. Teilnehmer, die durch den Lehrgang einen Lohnausfall erleiden, erhalten für den Tag 2 RM. Entschädigung, wenn sie von ihrem Arbeitgeber eine diesbezügliche Bescheinigung beibringen. Die Unterschrift des Arbeitgebers muß amtlich beglaubigt sein.

Auswärtige Teilnehmer werden in der Jugendherberge, im evangelischen Waisenhaus, im Kloster und in der Provinzial-Hell- und Pflanzanstalt unentgeltlich untergebracht.

Bereits am Sonntag den 9. Juni eintreffende Teilnehmer melden sich wegen des Übernachtens um 20 Uhr im Schützenhaus Tost.

Der Lehrgang beginnt am Montag den 10. Juni um 7 Uhr im Schützenhaus.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, an allen Übungen teilzunehmen und bringt sich die entsprechende Kleidung für den Betrieb der Leibesübungen mit.

Die Meldung der Nichtlehrer erfolgt durch das zuständige Stadt- bzw. Kreiswohlfahrtsamt, der Lehrer durch den zuständigen Herrn Schulrat an den Bezirksjugendpfleger. Die Meldungen bei den Wohlfahrtsämtern und den Herren Schulräten müssen spätestens bis zum 30. Mai eingelaufen sein, welche die Meldungen als bald an den Bezirksjugendpfleger weiterleiten werden.

Ein zweiter Lehrgang findet in demselben Rahmen vom 30. Juni bis 6. Juli in Grottkau statt. Zu diesem Lehrgang werden in erster Reihe Jugendführer und Lehrer aus den Kreisen Grottkau, Heiße-Stadt, Heiße-Land und Falkenberg zugelassen.

Die am Sonntag den 30. Juni eintreffenden Teilnehmer sammeln sich zwecks Unterbringung im Städtischen Jugendheim Grottkau um 19 Uhr. Der Lehrgang beginnt am Montag den 1. Juli um 7 Uhr in der Erziehungsanstalt Grottkau. Meldungen nimmt schon jetzt der Bezirksjugendpfleger entgegen.

Die Herren Schulkollegen werden ermächtigt, den teilnehmenden Lehrpersonen auf Antrag den erforderlichen Urlaub zu erteilen und für die Regelung der Vertretung Sorge zu tragen.

O p p e l n , den 10. Mai 1929.

Der Regierungspräsident,
zugleich für die Regierung, Abt. II.

Nr. 10.

Rundfunkstörungen.

Die Reichsrundfunkgesellschaft hat folgenden Aufruf gegen die Störungen des Rundfunks erlassen:

„Die Deutsche Reichspost und die Reichsrundfunkgesellschaft sühnen keine Mähe und keine Mittel, Störungen des Empfangs zu beseitigen, soweit es in ihren Kräften steht.“

Wie oft aber wird den Hören der Genuß des Rundfunks durch einzelne rücksichtslose Mitmenschen gestört! Und wie leicht könnten diese Störungen vermieden werden, wenn die Störer mehr Verständnis für die Bedeutung des Rundfunks und seine hohen Kulturwerte aufbringen und etwas mehr Rücksicht üben würden!

Wir wenden uns daher an die Öffentlichkeit mit der Bitte:

„Helft uns den deutschen Rundfunk vor Störungen seiner Darbietungen schützen und nehmt Rücksicht auf die Millionen deutscher Volksgenossen, denen der Rundfunk in den fünf Jahren seines Bestehens lieb und wert geworden ist!“

Wir bitten, Hochfrequenz-Hellapparate, Staubsauger, Föhne, Kindereisenbahnen und ähnliche Maschinen mit Elektromotorantrieb in Haushaltungen und Betrieben nicht während der Hauptsendezeiten der deutschen Rundfunksender (16,30 bis 25 Uhr) zu benutzen oder aber Schutzschaltungen einbauen zu lassen, die für billiges Geld zu haben sind. Solche Störquellen, besonders die Hellgeräte ohne Schutzschaltung, können durch die entstehenden hochfrequenten Schwingungen Hunderten von

Rundfunkteilnehmern in weitem Umkreise den Rundfunkempfang unmöglich machen.

Den immer noch nicht ganz verschwundenen Rückkopplern rufen wir zu: „Füge keinem zu, was du selbst als Rücksichtslosigkeit empfinden würdest!“ Bei sachgemäßer Bedienung des Empfängers lassen sich Störungen durch Rückkopplung unbedingt vermeiden.

Alle Rundfunkhörer, die Funk- und Bastlervereine und die Funkhändlerchaft fordern wir auf im Einvernehmen mit den Postanstalten und den Rundfunkgesellschaften mitzuwirken, daß Störungen durch Aufklärungsarbeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Helft mit, den Rundfunk im Interesse aller seiner Teilnehmer und unseres ganzen Volkes vor Störungen zu schützen!

Ich halte es für erwünscht, daß auch die Schulen diese Bestrebungen unterstützen, und erlaube die Schüler gelegentlich von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

Auch der Deutsche Funktechnische Verband e. V. in Berlin W. 57, Blumenhaffstr. 19, läßt sich den Kampf gegen die Rundfunkstörungen angelegen sein und ist bereit, die Schulen mit Hilfe seiner Unterorganisationen in vorkommenden Fällen kostenlos zu beraten.

Berlin, den 25. Januar 1929.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U IV 5061/29. 1. U II, U III A, U III D.

Nr. 11.

Im Jugendhof zu Hahlf bei Glaz veranstaltet Herr akad. Musiklehrer und Konzertsänger Neumann aus Breslau im Verein mit anderen bedeutenden Musikpädagogen vom Pfingstmontagabend bis zum darauffolgenden Sonnabend mittig eine Freizeit für Schulummusikleute usw.

Aus der Reihe der Vortragsthemen seien vorläufig folgende genannt: „Wichtige musikalische Zeitfragen im Sinne der neuen ministeriellen Musikerkasse“ (Prof. Uhl); „Rhythmus und Vortrag des Gesanges“ (Prof. Uhl); „Die Freude an der Form“ (Bielke); „Die Freude am Inhalt (Bielke)“; „Die Musikierfähigkeit im alten Schlesien“ (Dr. Kirsch); „Lauter und Lied einst und heut“ (Wirth); „Stimmbildungslehre und Chöreinteilung“ (Neumann); „Die Mutation vom biologischen Standpunkte und ihre Bedeutung für das spätere Singen“ (Neumann). — Der ausführliche Vortragsplan kann erst später bekanntgegeben werden.

Für Verpflegung und Unterkunft sind 20 RM. und als Lehrbeitrag 10 RM. zu entrichten. Anmeldungen sind an den Leiter direkt zu richten. Wir weisen auf die Veranschaulichung empfehlend hin.

Oppeln, den 30. April 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

U 2 6 Nr. 324

Nr. 12.

Schulfunk Gleiwitz

am Donnerstag, den 22. August 1929,
von 9,30—10 Uhr.

Schallplatte.

Ein Streifzug durch Oberschlesiens
Gewässer.

(Eine Plauderei von Mittelschullehrer Hubert Kohias-
Beuthen OS.)

Dorbereitende Arbeit in den Schulen: Auf Lehrwanderungen Beobachtung der Kleintier- und Kleinpflanzenwelt an Teichen, Gräben usw. Der Vortrag bringt dann eine Zusammenfassung und Vertiefung.

Schulfunk Gleiwitz

am Donnerstag, den 12. September 1929,
von 9,30—10 Uhr.

Eine frohe Stunde für die Kleinen.
(Lehrerin Kläre Schöen-Hindenburg OS.)

Schallplatte.

I. Vom Wandern.

1. Komm, wir wollen wandern.
2. Hänschen klein ging allein.
3. Ein Männlein steht im Walde.
4. Döglein im Tannwald.

Lieder zur Laute.

II. Das Märchen „Muttschi“ von Jakob Loewenberg (Oberschles. Lesebuch, Fein und Volkmer, II. Teil, S. 57) wird vorgelesen.

III. Von Tieren.

1. Eins, zwei, drei, fiel eine Biene in den Brei.
2. Als unser Mops ein Mopschen war.
3. Eio, popelo, was raschelt im Stroh?
4. Zu Gast (Heinrich Seidel). Vertont von Karl Böhm.

Lieder mit Klavierbegleitung.

Nr. 15.

Im Selbstverlage des Rektors Paul Sopalla in Rokittsch, Kreis Beuthen OS., ist ein Büchlein „Klaras Ruh“, Erzählungen einer alten Giche, erschienen. Darin schildert „Klaras Ruh“, eine von Professor Schube zum Naturschutzbeobacht. erklärte Rieseneiche im ober-schlesischen Wald, in bunter Folge von Geschichte und Sage ihre und der ober-schlesischen Heimat Erlebnisse, wie: Die Germanen in Oberschlesien, ihre Verdrängung durch die Slaven, Einführung des Christentums, Befriedung, die Mongolen in Oberschlesien, die Schwedenzeit, die schlesischen Kriege, die Jahre 1806/07 und 1813/15, eine Überschwemmung, den Weltkrieg, Oberschlesien in der Nachkriegszeit u. a. m.

Das Werkchen bietet also eine in großen Zügen un-mißbare Heimatkunde des ober-schlesischen Landes, da es zudem im interessanten und leicht verständlichen Plauderton geschrieben ist, dürfte es Volks- und Fortbildungsschülern eine recht geeignete Lektüre bieten, und zur Vertiefung und Ergänzung der Heimatkunde und Heimatgeschichte dienen. Der Preis des gefällig gebundenen Büchleins beträgt 1,20 RM.

Oppeln, den 18. April 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

U 6 gen. 323.

Im Comenius-Verlag Berlin C. 25, Kurze Straße 3/5, ist der „Entwurf eines Musiklehrplanes für Volksschulen“ von Ekkehard Pfannenstiel erschienen. Es ist ein ausgezeichnetes Werk und kann nur auf das wärmste empfohlen werden.

Ferner ist von dem gleichen Verfasser im Verlag Georg Kallmeyer-Wolfsbüttel „Die Lehrweise zum Musikanten“ erschienen. Diese Schrift ist als Handbuch für den Lehrer gedacht und zeigt den Stoff auf praktische Schularbeit zugeschnitten. Sie wird besonders empfohlen.

Oppeln, den 2. Mai 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
H e 4 gen. Nr. 571.

Nr. 14.

An die Natur- und Landesfreunde Oberschlesiens.

In der Zeitschrift „Die Provinz Oberschlesien“ wurde am 30. März über die am 13. März erfolgte Begründung des „Verbandes Oberschlesischer Tierfischvereine“ berichtet. Die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses zwecks gemeinsamer und einheitlicher Arbeit wurde einstimmig von den Vertretern der bestehenden ober-schlesischen Tierfischvereine, die der Herr Landeshauptmann zu einer Besprechung gebeten hatte, anerkannt.

Der Tierfisch kann sich heute nicht mehr darauf beschränken, die Haustiere vor Krankheiten zu schützen und dadurch ethisch bildend auf Volk und Jugend einzuwirken.

Infolge der zunehmenden Industrialisierung, des Wachstums der Städte und der intensiven Bodenauswertung ist der Tierfisch immer mehr eine Frage des Heimatfisches geworden. Alle Schichten des Volkes empfinden es als eine Lebensnotwendigkeit, möglichst innig mit der Natur verbunden zu bleiben. Durch Erschließung der hebenden und heilenden Einwirkungen der Natur arbeitet der Tierfisch mit an der Förderung der Volkswohlfahrt.

In Oberschlesien erwächst dem Tierfisch wie dem Naturfisch überhaupt noch die bedeutende Aufgabe, durch Erziehung zur Heimatfreude und durch Rettung ober-schlesischer Landschaftsschönheiten den Ausbau der kulturellen Grenzschärfe zu fördern. In der

Erhaltung der Vogelwelt steht der Tierfisch in Oberschlesien ein vor allem warm zu erstrebendes Ziel der Arbeit.

Ohne Tierkenntnis kein Tierfisch! Darum soll uns die Aufklärung breiter Schichten, z. B. durch Vorträge und Führungen, ein wesentlicher Teil unserer Bestrebungen sein. Allerorten wollen Naturkenner und Tierfischer einander helfend zur Seite stehen mit dem gemeinsamen großen Ziel, die Natur vor weiterer Verödung zu schützen.

Es genügt nicht, die bestehenden Vereine zu unterstützen und auszubauen. Wir richten vielmehr an alle Natur- und Landesfreunde die dringende Bitte, überall, wo noch keine naturfischende Vereinigung besteht, auf einen Zusammenschluß hinzuwirken und sich uns zwecks gemeinsamer Arbeit anzuschließen. Kommunen und Behörden hoffen wir an allen Orten aus unserer Seite zu haben. Wir rechnen auch mit der Unterstützung der Jagdvereine.

Im Rahmen eines vernünftigen und gemäßigten Tierfisches haben alle Bestrebungen der Tierpflege in Forst und Heim Platz. Es wäre freudig zu begrüßen, wenn auch Aquarien- und Terrarienvereine, Vogel- und Haustierzuchtvereine dem Verbands beitreten würden.

Eine große Zahl überzeugter Naturwarte an vielen Orten kann der Verbesserung des Loses der Tiere und der Erhaltung der Freinatur durch Wort und Beispiel viel tiefgreifender dienen, als es Polizeistrafen vermögen. Leere Gefühlschwärmerei fördern wir nicht, auch nicht die Unkultur der Verzärtelung und die Zucht entarteter Rassen. Einsicht und Fühlen bestimmt unser Wollen. Allen, die mitarbeiten wollen, rufen wir zu: Sofort ans Werk! Die Schützlinge werden es lohnen.

Dr. Brinkmann, Studienrat, Ratibor,
1. Vorsitzender des Verbandes Oberschlesischer Tierfischvereine.

Die Herren Schulräte und die Lehrerschaft ersuchen wir, die Bestrebungen des Verbandes Oberschlesischer Tierfischvereine nach Kräften zu fördern.

Oppeln, den 27. April 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
H e 6 gen. Nr. 570.

II. Personalmeldungen.

Schulaufsicht:

Schulrat Schmitz in Gleiwitz ist vom 21. 5.

bis 24. 6. beurlaubt. Vertreter ist Schulrat Babioch in Gleiwitz.

Einstweilig sind angestellt:

Lehrer und Lehrerinnen.

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Pöschel, Kurt	Chroszky	Chroszky	Schulrat	1. 4. 1929

Endgültig sind angestellt:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Kaczmarek, Agnes	Hindenburg	Hindenburg	Lehrerinstelle	1. 8. 1929
Strzempke, Martha	Düßeldorf	Ullechowitz	"	1. 3. 1929
Brück, Hubert	Langendorf	Woiška	Hauptlehrerinstelle	1. 4. 1929
Reinsberg, Bruno	Borek	Bischdorf	"	16. 4. 1929
Welzel, Adolf	Blaschowitz	Dogosch	Lehrerinstelle	16. 4. 1929
Wöder, Karl	Alt Wiendorf	Kupp	Einzellehrerinstelle	1. 5. 1929
Kalemba, Adolf	Sarajdlowitz	Klein Lagiewnik	Lehrerinstelle	1. 5. 1929
Sammel, Josef	Autischkau	Groß Neukirch	"	1. 6. 1929

Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben bestanden:

Die Schülernbewerber: Otto Dietrich in Oppeln am 20. 3. 29; Oskar Michalczyk in Oppeln am 20. 3. 29; Georg Schäfer in Marienik am 23. 3. 29.

Versetzungen in den Ruhestand:

Rektor Paul Grindel in Ottmachau zum

1. 5. 29 auf eigenen Antrag; Erster Lehrer Otto Rose in Ziegenhals am 31. 5. 29; Konrektorin Klara Chromekka in Beuthen zum 1. 7. 29.

Erlaubnischein für Privatlehrer

ist erteilt der Schülernbewerberin Eugenie Hechenleitner in Ulschü.

III. Erledigte Schulstellen.

Schulort	Schul-aufsichts-bezirk	Bezeichnung der Stelle	Familien-wohnung	Datum des Freiwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an
Dittsch	Leobschütz II	Kath. Hauptlehrerinstelle, verbunden mit dem Küster- und Organistenamt	ja	Die Stelle ist bereits frei	Schulrat Bensch in Leobschütz bis zum 1. 6. 1929

Nachtrag.

Nr. 15.

Industriepädagogische Tagung in

Beuthen O.S., am 31. Mai und 1. Juni,
Hindenburg O.S., am 3. und 4. Juni,
Gleiwitz, am 5. und 6. Juni,
Ratibor, am 8. Juni.

A. Arbeitsplan für Beuthen O.S., Hindenburg und Gleiwitz:

1. Tag, vorm.: Einführung in die Industriepädagogik (Doppelvortrag mit Praxis).

Dr. Heinrich Kauch, Hamburg.

nachm.: Das Heimatproblem in der Industrie.
Dr. Fritz Schmidt, Köln a. Rh.

2. Tag, vorm.: Die Sozialtragödie der Industriemenschheit. Dr. Heinrich Kauch.

Der Lehrer in der Industrie. Dr. Fritz Schmidt.
nachm.: Religion, Kirche und Industrievolk.
Dr. Heinrich Kauch.

B. Arbeitsplan für Ratibor:

Sonnabend, den 8. Juni cr., nachm.: Wertpädagogischer Religionsunterricht. (Doppelvortrag mit Unterrichtsskizzen). Dr. Heinrich Kauch.

Jedem Vortrag schließt sich eine Aussprache an.

Es bleibt den vorbereitenden Ortsausschüssen überlassen, Tagungsraum und -zeit festzusetzen.

Den Teilnehmern wird von der Regierung Urlauberteilung. Die Höhergebühren für die ganze Tagung beträgt 1 RM., die Tageskarte 0,75 RM.

Beuthen O.S., den 12. Mai 1929.

Deutsches Institut für wissenschaftliche Pädagogik Oberstsch.

Wir ermächtigen die Herren Schulräte, den an den Lehrgängen teilnehmenden Lehrpersonen auf Antrag den erforderlichen Urlaub zu erteilen, sofern nicht dienstliche Bedenken vorliegen.

Oppeln, den 13. Mai 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II b 7.

IV. Nichtamtlicher Teil.

Photo 9x12

mit allen Vorzügen versehen,
Original-Preis 14,- Veredel. 1,- im
Gesamt-Preis 15,- 9
Abgebildet wird der Ansicht
A. Haupt, Gleiwitz 1929.
B. K. K. K.

Rektor Urbanek:
Der Ungarische
Simplizissimus

in Gabelsberger geb. 2,50 Mk.

Priebatsch's Verlag, Breslau 1.

Turngeräte aller Art liefert zu
Originalpreisen

Priebatsch's Lehrmittel-Institut

Breslau, Ring 58.

Deutsche Volkstunde

insbesondere zum Gebrauch der Volksschullehrer. Im Auftrage des Verbandes der Vereine für Volkstunde herausgegeben von J. Meier. 1926. Geh. 16 RM., geb. 12 RM., Lehrproben zur Deutschen Volkstunde. Von J. Meier. 1928. Geh. 3,60 RM., kart. 4 RM., Deutsche Volkstunde. Von E. B. Brer. 1921. Geh. 6 RM., geb. 7 RM., Zeitschrift für Volkstunde. Im Auftrage des Verbandes Deutscher Vereine für Volkstunde mit Unterstützung von P. Carst. 1924. Herausgegeben von Fritz Boehm. Jahrg. 3 Heft. 18 RM., Das deutsche Volkslied. Von J. Fahr. Vierte Auflage herausgegeben von P. Carst. 1924. 2 Teile geb. je 1,20 RM., Sammlung Gesäßen Band 25 und 132. Jahrbuch für Volksliedforschung. Im Auftrag des Deutschen Volksliedarchivs mit Unterstützung von P. Messmann, S. Schone und E. Geymann herausgegeben von J. Meier. Erster Jahrgang 1926. Geh. 14 RM., geb. 16 RM., Volksliedstudien. Von J. Meier. 1917. Geh. 4 RM., Handwörterbuch des deutschen Wergesangs. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen herausgegeben von P. Schönböck. 1927/28. Bd. 1 fomal. Subskriptionspreis geb. 44 RM., in Halbleiter geb. 52 RM., Deutscher Kultursitz. Herausgegeben von G. Zille und K. Madelen. Quer-Folio. In Lieferungen zu je 8 Karten. 1928—1929. Mindestbezug 8 Karten nach beifolgender Wahl. 2 RM., Subskriptionspreis je Lieferung, bei Bezug des ganzen Atlases RM. 1,60. Wir liefern unter Bezugnahme auf diese Anzeige ausführliche Prospekte kostenlos.

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthiner Str. 38.

In Kürze erscheint:

Dieckermann — Neumann — Jaschke

Lied und Leben

Hirt's Musikbuch für oberschlesische Schulen

Mit Aufgaben und Übungen für die Hand der Schüler. Auf Grund der ministeriellen Richtlinien vom 26. März 1927 bearbeitet von

W. Dieckermann, Musiklehrer M. Neumann, Schullehrer F. Jaschke, Studienrat und Musikdirektor, Mit Bildschmuck von Ida Wohatta-Morpurgo, Mar Dvoj und Bruno Swiener.

In zwei Teilen: 1. Teil: Für die Grundschule. 1929. 88 Seiten. In Leinenkartonage 1,40 RM. 2. Teil: Für die oberen Jahrgänge (Im Druck).

Die Bearbeiter des vorliegenden Werkes wollen der Selbsttätigkeit von Lehrer und Kind Spielraum lassen und damit dem Gedanken des Arbeitsunterrichts Rechnung tragen. Aus diesem Grunde ist die zweite Stimme bei einer Reihe von Liedern nur andeutungsweise gegeben; bei einstimmig gefetzten Liedern wird der Unterrichtende un schwer zuweilen nach eigenem Geschmack eine zweite Stimme erfinden oder von den Kindern nach ihrer Lust erfinden lassen. Der gleichen Ansicht dient es, wenn die Lautenbegleitung vielfach nur mit dem affordischen Grundton angedeutet ist. Dem Heimatgedanken ist in besonderer Weise Raum gegeben worden. Prüfungssätze wegen etwaigen Lehrbuchwechsels stehen kostenlos, Probestücke zu persönlicher Kenntnisnahme zum halben Preise zur Verfügung.

Ferdinand Hirt in Breslau 6, Königsplatz 1.

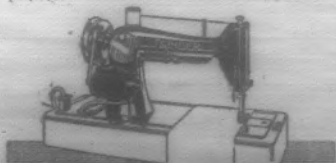
Die
Singer
Umlaufzeit

haben sich von jeher

Tino

Nähschiff
bestens bewährt

Leichtes • Rasches • Einfaches • Präzises
zu stellen • je nach Bedarf • für alle Zwecke



SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT

Singer-Läden überall

Hauptgeschäft für Schlesien:
Breslau, Schweidnitzer Str. 5, Singerhaus

Thürmer-Pianos

die preiswertesten Markeninstrumente

liefert zu Originalpreisen m. Lehrer-Rabatt u. geg. bequeme Zahlungsweise
die Pianofabrik und -Handlung

W. Olbrich & Co., Glatz.

Gegr. 1882. Vertreter der Firmen: Gegr. 1882

Rechtstein, Büttner, Mannberg, Steinway & Sons, Thürmer u. a.

— Eintauch gebrachter Pianos. —

Verlangen Sie Prospekte
über

Jugendchriften

von der Firma

Priebatich's Buchhandlung, Breslau, Ring 58.

Kreuze am Wege

Erzählungen aus Oberschlesien von E. Grabowski.
Kart. 1.20, geb. 2.— Mk.

Priebatich's Buchhandlung, Breslau I, Ring 58.



Schlesische Volkskunde

Von **Wilhelm Schremmer.**

Mit vielen Holzdruk Bildern in Leinen gebd. RM. 4,50.

Es schreibt:

Dr. Fr. Ebers in der Bayerischen Wochenschrift für Pflege von Heimat und Volkstum, dem Amtlichen Nachrichtenblatt der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, der Wörterbuchkommission und der Ministerien in Heft 15 und 16 am 19. April:

Das Buch atmet von der ersten bis zur letzten Seite eine eigenartige Lust, schlesische Heimatluft. Diese Volkskunde ist wirklich erwandert worden. Darum ist ihr auch nicht nur eine besondere Art eigen, sondern diese Art erinnert lebhaft an Werke von Heinrich Kiehl, dem man ja nicht ohne Berechtigung den Namen „Der große deutsche Wanderer“ gegeben hat. Das Buch hat eine besondere Bedeutung für Oberschlesien. Hier wird durch die Ergebnisse eindeutig gezeigt, wie die wissenschaftliche Forschung staatspolitisch im Interesse der Gerechtigkeit ausgewertet werden kann, ja sogar ausgewertet werden muß. Die Einteilung des Buches ist ungemein glücklich; ohne jede Färbung in durchaus geradezu nüchternen Sachlichkeit, die um so beweiskräftiger ist, werden Jahrhundert alte, nie zerrissene und deswegen auch unlösbar zusammenhängende zwischen dem schlesischen Land und Volk und dem deutschen Mutterlande gezeigt.

Schlesische Volkszeitung, den 6. April 1929:

Dieses Buch hat den seltenen Vorteil, so individuell gehalten zu sein, daß es sich immer behaupten wird.

Schlesische Zeitung vom 31. Januar 1929:

Es ist ein reiches und wertvolles Wissen, das hier ausbreitet wird.

Univ.-Prof. Dr. Berndel in der „Tagespost“, Wien:

Das Buch reißt sich würdig den früheren Schriften an. Alles Eigenleben des schlesischen Volkes wird sachlich und geschickt enthüllt. Die einschlägigen Erlebnisse geben dem Leser Gelegenheit zu persönlichem Erleben. Vom Anfang bis zum Schluß erreicht diese Volkskunde die volle Anteilnahme. Die Sprache ist immer rein und klar.

Prof. Knötel in den „Schlesischen Monatsheften“, Februar 1929:

Wenn trotz dieses Wettbewerbes ein Verleger es wagt, ein neues Buch über denselben Gegenstand in dem immerhin doch engen Rahmen unseres Landes herauszubringen, so ist das ein Beweis, daß er doch bei einem größeren Leserkreise Teilnahme voraussetzt. Es ist aber zu gleicher Zeit ein Zeichen dafür, daß die charakteristischsten Eigentümlichkeiten der Volkskreise, mit denen sich die Volkskunde hauptsächlich zu beschäftigen pflegt, im Schwanden begriffen sind. Eingehend und mit großer Liebe wird besonders über das Volkslied gebandelt. Für mustergültig halte ich die kurze Fassung der 100 mitgeteilten Sagen. Mit besonderer Liebe ist die Sprache des Volkes behandelt

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau u. Oppeln.

Der nachstehenden Ausgabe liegt ein Prospekt über Religions- und Unterrichtsbücher bei, den wir gefl. Beachtung empfehlen.

Verlag: Priebatsch's Buchhandlung, Breslau I, Ring 66. — Druck: Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, z. B. m. b. H.